Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 12.03.2013 **Nr. 05/2013**

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 11.02.2013 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 12.02.2013 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens 1
§ 2 Allgemeine Regelungen 1
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren 1
§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren 2
§ 5 Eignungsfeststellung: Ablauf 3
§ 6 Eignungsfeststellung: Vorauswahl durch Bewertung der schriftlichen Bewerbung 3
§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch 4
§ 8 Protokoll 5
§ 9 Zulassung 5
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 6
§ 11 Schutzbestimmungen 6
§ 12 Inkrafttreten 6

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die erforderliche besondere Eignung verfügen sowie die notwendigen Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens für den Masterstudiengang Medien und Musik besitzen, um sich die Studieninhalte aneignen und eigenständige Forschungsarbeit leisten zu können.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die zum Studium im Masterstudiengang Medien und Musik erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Fähigkeiten werden durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen in der Vorauswahl gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch mit dem Aufnahmeausschuss gemäß § 7 festgestellt.

(2) [1]Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. [2]Sie besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. [3]Zwei der Hochschullehrenden repräsentieren das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft, die zwei anderen das Fach Musikwissenschaft. [4]Zwei Mitglieder der Kommission sind Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [5]Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. [6]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [7]Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. [8]An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen bis zu zwei Studierende mit Rederecht teil. [9]Sie werden vom Senat für ein Jahr bestimmt.

(3) [1]Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. [2]Der Aufnahmeausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren zu gewährleisten ist.

(4) [1]Das Zulassungsverfahren findet zweimal im Jahr statt. [2]Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres für die Zulassung zum Wintersemsester sowie bis zum 15. Januar jeden Jahres für die Zulassung zum Sommersemester zu stellen (Poststempel; Ausschlussfrist). [3]Die Fristen für die Online-Bewerbung können hiervon abweichen.

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

[1]Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sind

- ein grundständiger Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Kommunikations- und Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft, Medienmanagement oder Journalistik/PR <u>oder</u>
- ein grundständiger Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen musikwissenschaftlichen bzw. musikbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang <u>oder</u>

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten wissenschaftlichen Studiengang mit Medien- und/oder Musikbezug nach Einzelfallprüfung oder
- ein grundständiger Studienabschluss in einem musikbezogenen Studiengang mit musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen oder mit anderen für den Masterstudiengang Medien und Musik elementaren wissenschaftlichen Anteilen von in der Regel mindestens 20 Leistungspunkten zuzüglich einer eigenständig verfassten wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem Themenfeld von Medien oder Musik im Umfang von mindestens 30 Seiten oder
- in Ausnahmefällen ein Abschluss in einem grundständigen Studiengang eines anderen Fachs (über Ausnahmefälle entscheidet die Zulassungskommission)

In allen genannten Fällen sind außerdem erforderlich

- mindestens die Note „gut“ (2,5) in der akademischen Abschlussprüfung im Erststudium oder eine entsprechende Durchschnittsnote gemäß § 4 Anstrich 3 und
- die besondere Eignung und
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

[2]Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 4 einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren

Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren/auf die Eignungsfeststellung muss beinhalten:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular unter Angabe des gewünschten fachlichen Schwerpunktthemas im Eignungsgespräch (siehe § 7 Abs. 2)
- den Nachweis über ein einschlägiges Bachelor-Studium bzw. einen ersten Hochschulabschluss in Form einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses oder einen Immatrikulationsnachweis des aktuellen Bachelor-Studiums
- eine Bescheinigung über bisher erbrachte Leistungen und Noten (Transcript of Records). Darin muss eine laufende Durchschnittsnote ausgewiesen sein. Liegen die Noten nicht im deutschen Hochschulnotensystem oder als ECTS-Grades vor, ist eine beglaubigte Übersetzung oder eine offiziell anerkannte Übersetzungstabelle einzureichen
- einen tabellarischen Lebenslauf und ein Passfoto

- ein ausführliches Bewerbungsschreiben, in dem die persönliche Motivation für dieses Studium und spezifische Vorkenntnisse und Erfahrungen dargestellt werden
- für Bewerbungen gemäß § 3 Anstrich 4 eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten
- einen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen

§ 5 Eignungsfeststellung: Ablauf

(1) [1]Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zur Eignungsfeststellung im Auswahlgespräch nach § 7. [2]Zum Auswahlgespräch zugelassen werden alle Bewerberinnen und Bewerber, deren besondere Eignung auf Basis der schriftlichen Bewerbung festgestellt ist. [3]Die Einladungen zum Auswahlgespräch werden mindestens zehn Tage vor dem betreffenden Termin versandt.

(2) [1]Zur Eignungsfeststellung in der Vorauswahl nach § 2, Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. [2]Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung auf Basis der schriftlichen Bewerbung und vom Auswahlgespräch abhängig.

(3) Die Feststellung trifft die Zulassungskommission anhand der in § 6 genannten Merkmale sowie des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Auswahlgespräch nach § 7.

(4) [1]Das Ergebnis der Bewertung der schriftlichen Bewerbung gemäß § 6 wird mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß § 7 Absatz 4 addiert. [2]Zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

§ 6 Eignungsfeststellung: Vorauswahl durch Bewertung der schriftlichen Bewerbung

(1) Die besondere Eignung wird in der Vorauswahl auf Grundlage der schriftlichen Bewerbung gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NHZG anhand folgender Kriterien mit bis zu 10 Punkten bewertet:

- Grad der Qualifikation nach Abschlussnote bzw. vorläufiger Durchschnittsnote mit bis zu 3 Punkten;
- inhaltlicher Bezug des grundständigen Studiengangs zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere Strukturen, Funktionen und Konsequenzen öffentlicher Kommunikationsprozesse bzw. inhaltlicher Bezug des grundständigen Studiengangs zur Musikwissenschaft sowie ggf. die wissenschaftliche Qualität der vorgelegten Hausarbeit bei Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 3 Anstrich 4 mit bis zu 2 Punkten;

- Darstellung der Motivation und der Affinität zu Medien und Musik sowie den Inhalten des Masterstudiengangs Medien und Musik im Bewerbungsschreiben mit bis zu 2 Punkten;
- fachliche Kompetenzen und Erfahrung/Vorerfahrung in der musikalischen, journalistischen oder Management-Praxis, besonderes Engagement und Affinität zu Medien und Musik anhand nachgewiesener beruflicher oder freiwilliger Tätigkeit, Ausbildung, Nebentätigkeit oder extracurricularer Praktika mit bis zu 2 Punkten;
- gesellschaftspolitische Kompetenz, z. B. durch soziales Engagement, internationale Erfahrung mit bis zu 1 Punkt.

(2) Zum Auswahlgespräch können nur solche Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die in der Vorauswahl mindestens sechs Punkte erreicht haben.

§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch

(1) [1]Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen sowie die jeweils fachlich einschlägigen Grundkenntnisse geprüft. [2]Das Eignungsgespräch (sowie die Hausarbeit bei Bewerbungen nach § 3 Anstrich 4) muss eine wissenschaftliche Qualität aufweisen, die ein erfolgreiches Masterstudium erwarten lässt.

(2) Die Schwerpunktthemen der Prüfung werden von den Bewerberinnen und Bewerbern im Bewerbungsantrag festgelegt. Folgende Regelungen gelten dafür:

- [1]Bewerberinnen und Bewerber aus kommunikations-, journalistik- und medienwissenschaftlichen Studiengängen werden bezüglich ihrer Eignung im Bereich der Musikwissenschaft geprüft. [2]Zur freien Wahl stehen die Schwerpunktthemen Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Populармusik/Jazz und Musikethnologie/World Music.
- [1]Bewerberinnen und Bewerber aus musikwissenschaftlichen und musikbezogenen Studiengängen werden bezüglich ihrer Eignung im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft geprüft. [2]Zur freien Wahl stehen die Schwerpunktthemen Journalistik sowie Medien-/Musikmanagement.
- Bewerberinnen oder Bewerber, die durch ihren grundständigen Studienabschluss bereits eine Mischqualifikation aus Kommunikations- und Medienwissenschaft einerseits und Musikwissenschaft andererseits mitbringen, werden bezüglich ihrer Eignung sowohl im Bereich Musikwissenschaft als auch im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft geprüft.
- Die Anforderungsprofile und Themenfelder der jeweiligen Prüfungsbereiche werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) [1]Die Aufnahmegespräche dauern ca. 20-30 Minuten. [2]Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerberinnen/Bewerbern sind zulässig. [3]Die Prüfungsinhalte einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.

(4) [1]Bei Bewerbungen nach § 3 Anstrich 4 muss darüber hinaus die vorgelegte Hausarbeit im Eignungsgespräch und bei der Bewertung berücksichtigt werden. [2]Das Eignungsgespräch kann sich dadurch um bis zu 15 Minuten verlängern.

(5) [1]Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. [2]Die Bewertungen der Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden ungewichtet gemittelt.

Dabei entsprechenden die Punkte den folgenden Leistungsstufen:

18–20 Punkte	eine hervorragende Leistung;
15–17 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
12–14 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
11 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
0–10 Punkte	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) [1]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 10 NHZG, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. [2]Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zum Auswahlgespräch fällig. [3]Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum festgesetzten Termin für das Auswahlgespräch erscheinen, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Protokoll

[1]Über das Verfahren nach § 6 und 7 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die Namen der Mitglieder des Aufnahmeausschusses und die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen und das Abstimmungsergebnis vermerkt. [2]Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) [1]Die Zulassung kann vorbehaltlich der Qualifikation im Erststudium gemäß § 4 Anstrich 2 erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. [2]Das Zeugnis ist bis spätestens einen Monat nach Beginn des Studiums im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) [1]Die Zulassung kann bei erfolgreicher Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, die fehlenden fachspezifischen Qualifikationen durch geeignete Lehrveranstaltungen nachzuholen. [2]Die Zulassungskommission spezifiziert die Auflagen.

(4) Der Bescheid über die Zulassung für den Masterstudiengang Medien und Musik gilt für den auf das Prüfungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die Bewerberin/der Bewerber glaubhaft, dass sie/er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Auswahlgespräch zur Eignungsfeststellung (§ 7) bzw. die Eignungsfeststellung in schriftlicher Bewerbung und Auswahlgespräch (§ 5, § 6, § 7) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Eignungsfeststellungsleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen der/dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2013/2014.

(2) [1]Gleichzeitig tritt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover die bisherige Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik (HMTH-Verkündungsblatt Nr. 08/2011 vom 10.01.2011) außer Kraft.